

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

#### (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Mengen in seiner öffentlichen Sitzung am 18.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 03.10.1983 mit den Änderungen vom 15.12.1986, 29.10.1991 und 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,00 €	250,00 €
bis 100.000,00 € zzgl. 0,5 % aus dem Betrag über 25.000,00 €	350,00 €
bis 250.000,00 € zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,00 €	600,00 €
bis 500.000,00 € zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,00 €	930,00 €
bis 5.000.000,00 € zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,00 €	1.160,00 €
über 5.000.000,00 € zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000,00 €	4.000,00 €

2. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mengen, den 10.10.2018



Stefan Bubeck  
Bürgermeister